

berechtigte Autorschaft

Anmaßung von Autorschaft

nachvollziehbare

Ergebnisdokumentation

Erfinden von Ergebnissen

reproduzierbare Daten

Manipulation von Daten

Wahrung geistigen

Plagiat **Eigentums**

Ideendiebstahl

korrektes Zitieren

Sabotage von **professionelle Fairness**
Forschungstätigkeit

Impressum

Herausgeber: Der Präsident der Universität Göttingen

Entwürfe und Koordination: Dr. Veronika Fuest

Überarbeitung und Neuauflagen: Dr. Katharina Beier

Anschrift der Redaktion:

Georg-August-Universität Göttingen

Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

Nikolausberger Weg 17

37073 Göttingen

Gestaltung und Layout: Rothe Grafik

Fotonachweis:

Klein und Neumann, Iserlohn (21, Prof. Dr. Sarah Köster)

Christoph Mischke (20, Prof. Dr. Gregor Bucher; 23, Prof. Dr. Eva Hummers;

23, Matthias Koller, 24, Prof. Dr. Bernd Wollnik)

Dirk Opitz (24, Prof. Thedel von Wallmoden)

Sven Pförtner (20, Dr. Katharina Beier; 22, Prof. Dr. Christoph Herrmann-Lingen;

25, Prof. Dr. Carolin Wichmann)

Irene Böttcher-Gajewski (25, Prof. Dr. Ivo Feußner)

3. Auflage, 2022

Die Hochschulleitung dankt den Ombudspersonen, den Mitgliedern der Untersuchungskommission sowie weiteren Expert*innen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen für ihre Kommentierung und redaktionelle Unterstützung.

Gute wissenschaftliche Praxis – worum geht es?	4
Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens	7
Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten – was tun?	9
Das Ombudsverfahren im Überblick	12
Beispiele aus der Praxis	14
Universitätsinternes Ombudswesen – Ansprechpartner*innen und Gremien	20
Weitere Ansprechpartner*innen	26
Dokumente zur guten wissenschaftlichen Praxis.....	28
 Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	 31

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – WORUM GEHT ES?

Kollegiales Vertrauen in die Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens bildet einen Grundpfeiler wissenschaftlicher Erkenntnis und wissenschaftlichen Fortschritts. Unredlichkeit, die sich z.B. in gefälschten Forschungsergebnissen niederschlägt, gefährdet nicht nur die Wissenschaft selbst, sie beeinträchtigt zugleich das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft und damit die Voraussetzung für die Unterstützung des Wissenschaftssystems. Die rechtzeitige Vermittlung von Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre wie auch in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist Pflicht der Universitäten.

In diesem Sinne haben die Universität Göttingen und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Anlehnung an die DFG-Empfehlungen (2013) eine Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet und diese, angestoßen durch den neuen Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« der DFG (2019), mit der Expertise der in der Ombudsarbeit erfahrenen Personen weiterentwickelt (2021). Die Ordnung wird in dieser Broschüre mit ergänzenden Hinweisen für die Praxis in einfacher Form zusammengefasst.

Die Broschüre bietet den Mitgliedern der Universität und Universitätsmedizin einen Orientierungsrahmen, indem sie zentrale Standards guter wissenschaftlicher Praxis formuliert und das **Ombudswesen** samt seinen Verfahrenswegen an der Universität Göttingen erläutert.

Der Begriff »ombud« ist altnordischen Ursprungs und bezeichnet im heutigen Sprachgebrauch eine auf Vermittlung gerichtete Instanz. Ombudseinrichtungen finden sich in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, so auch in der Wissenschaft. Die Leitlinie 6 des Kodex der DFG (2019) verpflichtet Hochschulen und Forschungseinrichtungen dazu, sogenannte Ombudspersonen als unabhängige Vertrauenspersonen zu benennen. Wissenschaftler*innen können sich an diese bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis oder bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten wenden. Als Alternative zum lokalen Ombudswesen steht der »Ombuds-

man für die Wissenschaft« als überregionales Gremium allen Wissenschaftler*innen in Deutschland zur Verfügung.

Gute wissenschaftliche Praxis beruht neben der Verwendung fachlich angemessener Methoden vor allem auf der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. In der Bereitschaft, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und dem kritischen Diskurs der wissenschaftlichen Gemeinschaft auszusetzen, findet diese Haltung ihren Ausdruck.

Konkret umfasst diese Praxis, dass

- wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten tatsächlich auf Eigenleistungen beruhen,
- wissenschaftliche Vorarbeiten angemessen berücksichtigt und korrekt zitiert werden,
- strikte Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer Personen gewahrt wird,
- die auf einer Publikation aufgeführten Autor*innen tatsächlich einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zur Entstehung des Werkes geleistet haben,
- eigene Forschungsdaten nachvollziehbar, vollständig dokumentiert und sicher aufbewahrt und im Rahmen von im jeweiligen Fachgebiet üblichen Standards durch andere überprüft und genutzt werden können,
- lehrende und anleitende Wissenschaftler*innen ihrer Verantwortung für die Vermittlung dieser Grundsätze gerecht werden und eine adäquate, regelmäßige Betreuung sicherstellen,
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und Begutachtungen offenzulegen sind,
- ethische und rechtliche Vorgaben für Forschungsvorhaben beachtet und erforderliche Genehmigungen (z.B. Ethikvoten) eingeholt werden.

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – WORUM GEHT ES?

Die Realität zeigt, dass diese Prinzipien nicht immer eingehalten werden und es aus Unkenntnis oder auch mit Absicht zu **wissenschaftlichem Fehlverhalten** kommt. Was genau darunter zu verstehen ist, wird in der Ordnung definiert. Die Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die am klarsten zu dokumentieren sind, betreffen

- **Plagiate:** Plagiate liegen dann vor, wenn ohne entsprechende Quellenangabe Textteile, Bilder oder Tabellen verwendet werden, die sich vollständig oder nahezu unverändert in einer früher datierten Quelle finden. Sie sind von einer unzureichenden Berücksichtigung der Literatur und unzureichenden Quellenverweisen abzugrenzen.
- **Problematische Autorschaft in Publikationen:** Eine *angemaßte Autorschaft* liegt dann vor, wenn eine Person, die nicht an der Erarbeitung der Forschungsergebnisse beteiligt war, in eine Liste der Autor*innen aufgenommen wird. Verbreitet ist die sog. »Ehrenautorschaft«, bei der etwa ein*e Institutsleiter*in grundsätzlich bei allen Publikationen, die aus seiner*ihrer Forschungseinrichtung stammen, als Ko-Autor*in mitbenannt wird, ohne einen substantiellen Beitrag geleistet zu haben. Eine *nicht berücksichtigte Autorschaft* liegt vor, wenn Personen mit relevanten, genuinen Beiträgen von der Autor*innenliste ausgeschlossen werden. Besonders oft ist der wissenschaftliche Nachwuchs von diesem Ausschluss betroffen.
- **Falschangabe von Forschungsergebnissen:** Verfälschungen oder das Erfinden von Daten und Quellen kommt insbesondere in den empirischen und experimentellen Wissenschaften vor. *Verfälschungen* entstehen etwa, wenn erwünschte Ergebnisse hervorgehoben, unerwünschte Ergebnisse dagegen stillschweigend zurückgewiesen werden. Eine *Manipulation von Forschungsergebnissen* liegt vor, wenn diese derart verändert werden, dass sie ein von dem*der Manipulator*in erwünschtes Ergebnis scheinbar belegen.

Wann in einem Fall tatsächlich wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, ist nicht immer leicht zu definieren. Bei der Bewertung ist es unter anderem wichtig zu unterscheiden, ob die kritikwürdige Praxis das Ergebnis fahrlässigen Handelns oder eines absichtsvollen Täuschens ist.

Eine **Prävention** solcher für die Wissenschaft schädlichen Verhaltensweisen ist auf verschiedene Weise möglich. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in der Universität auf unterschiedlichen Wegen kommuniziert. Insbesondere geschieht dies durch die Verbreitung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die zentrale Homepage und das Informations- und Beratungsangebot der Ombudsstelle. In den Fakultäten gibt es zudem Regelwerke (Prüfungs- und Promotionsordnungen) sowie Lehrveranstaltungen und Module, die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis thematisieren und den wissenschaftlichen Nachwuchs für diese sensibilisieren. Darüber sollen Betreuende Nachwuchswissenschaftler*innen regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen. Die Hochschulleitung unterstützt die Ausweitung solcher Maßnahmen.

Fehlverhalten kann auch verhindert werden, indem Wissenschaftler*innen – unabhängig von der Karriereebene – ihren Wissenstand zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis regelmäßig aktualisieren und selbst vorbeugende Maßnahmen in der gemeinsamen wissenschaftlichen Praxis ergreifen. Hierfür sind Absprachen und Entscheidungen rund um wissenschaftliche Abläufe gemäß den Standards des Faches angemessen, transparent und nachvollziehbar zu gestalten und zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere die Würdigung von Beiträgen zu Publikationen und das frühzeitige Treffen von Vereinbarungen über den Zugang zu gemeinsam erhobenen Forschungsdaten und deren (weitere) Nutzung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, bereits zu Beginn der Forschungsarbeit eine entsprechende Aufgabenverteilung und damit zusammenhängende Rechte und Pflichten abzusprechen und zu dokumentieren.

PRÄVENTION WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Überlegen Sie einmal anhand der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, wie Sie selbst diese Praxis in Ihrem Arbeitsbereich stärken können:

- In welchen Situationen kann eine regelmäßige Besprechung von Arbeitsabläufen und Ergebnissen dafür genutzt werden, Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zu klären und dies verbindlich zu dokumentieren, um Konflikten vorzubeugen?
- Welche Personen unterliegen besonders hohem Erwartungsdruck und benötigen ggf. Unterstützung, um etwaigem Fehlverhalten vorzubeugen?
- Welche Abhängigkeiten können zu welchem Fehlverhalten führen?
- Wie lässt sich ein Ungleichgewicht in Entscheidungsprozessen ausbalancieren und in welchen Fällen sollten ggf. unbeteiligte Dritte zur Moderation hinzugezogen werden?

Konflikte in Bezug auf die gute wissenschaftliche Praxis lassen sich u.a. dadurch vermeiden, dass:

- die Rollen und Verantwortlichkeiten in Arbeitsgruppen eindeutig und für alle Beteiligten nachvollziehbar festgelegt sind.
- eine Verständigung über Autorschaften frühzeitig, spätestens vor Verfassen des Manuskripts, erfolgt und die Entscheidung über die Autorenrangfolge von den Mitautor*innen gemeinsam getroffen wird.
- über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen getroffen werden (z.B. bei Forschungs Kooperationen, Einrichtungswechsels von Wissenschaftler*innen).
- im Rahmen von Betreuungsverhältnissen ein regelmäßiger wissenschaftlicher Austausch stattfindet, der auch Raum für die Klärung von Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis bietet.

Mit vermutetem Fehlverhalten verbundene Konflikte können oft nicht direkt mit Kolleg*innen, Betreuer*innen oder der Leitung der betreffenden Arbeitsgruppe bzw. des Instituts gelöst werden. In solchen Fällen können alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, der Universitätsmedizin und der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) – sei es als verdächtige Person oder als Hinweisgeber*in – verschiedene **Möglichkeiten der vertraulichen Beratung** wahrnehmen.

Für alle wissenschaftlich Tätigen der Universität und des DPZ stehen jeweils die **Ombudsstelle** und **Ombudspersonen** als neutrale und vertrauliche Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Alle wissenschaftlich Tätigen der Universitätsmedizin können sich direkt an die für die Universitätsmedizin zuständigen Ombudspersonen wenden.

→ *Betroffene können dabei unterstützt werden, einen Konflikt selbst zu klären.*

Die **Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis** nimmt vertraulich Anfragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie Verdachtsmeldungen auf Verstöße gegen diese an. Dort wird eine Erstberatung durchgeführt und über mögliche Verfahrensschritte informiert. Auch können Anfragen und Meldungen an fachkundige Ombudspersonen weitervermittelt werden.

Die Zustimmung der meldenden Person vorausgesetzt, können – je nach Fall – zuständigkeitshalber auch weitere Instanzen, z.B. das Zentrale Konfliktmanagement, das Studiendekanat oder die Vertrauensperson der zuständigen Fakultät, die Abteilung für Wissenschaftsrecht oder die Abteilung Personal hinzugezogen werden.

Die drei **Ombudspersonen der Universität** stammen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen (Naturwissenschaften/Mathematik, Geisteswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften) und haben jeweils eine Stellvertretung. Die drei **Ombudspersonen der Universitätsmedizin** und

VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN – WAS TUN?

ihre Stellvertretungen stammen aus verschiedenen klinischen und wissenschaftlichen Bereichen. Diese Vielfalt stellt sicher, dass die Ombudspersonen mit unterschiedlichen Fachkulturen vertraut sind und es im Falle der Befangenheit einer Ombudsperson personelle Alternativen gibt.

Die Ombudspersonen prüfen die Plausibilität eines Anliegens, können zum weiteren Vorgehen beraten und Konflikte schlichten.

→ *Zur Prüfung von Vorwürfen und zur Schlichtung können Ombudspersonen eingeschaltet werden.*

Sofern ein Anfangsverdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten besteht und die informierende Person eine nähere Untersuchung gegen eine*n Wissenschaftler*in einleiten möchte, führen die Ombudspersonen als **Ombudsgremium** der Universität oder der Universitätsmedizin ein **Ombudsverfahren** durch. Dann werden die Vorwürfe eingehend geprüft und mit Zustimmung der informierenden Person der*die Beschuldigte schriftlich oder mündlich befragt. Auch können Stellungnahmen weiterer Personen zur Aufklärung des Sachverhalts eingeholt werden. Eine Einstellung des Verfahrens ist möglich, wenn sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht bestätigt, ein Vergleich zwischen der informierenden und beschuldigten Person geschlossen werden kann oder vom Ombudsgremium festgesetzte Auflagen entsprechend erfüllt sind.

Betrifft der Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Dissertations- oder Habilitationsarbeiten prüft das Ombudsgremium, ob voraussichtlich ein Anfangsverdacht besteht. Ist dieser gegeben, übergibt das Ombudsgremium den Fall zur Prüfung an die zuständige Fakultät bzw. die Promotions-/Habilitationskommission der Universitätsmedizin.

Anonymen Meldungen wird nur dann nachgegangen, wenn es sich um einen Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt und anhand des gelieferten Materials eine Überprüfung des Verdachts möglich ist (insbesondere bei Plagiatsvorwürfen).

→ *Ein Ombudsverfahren wird nicht ohne die Zustimmung der hinweisgebenden Person eröffnet.*

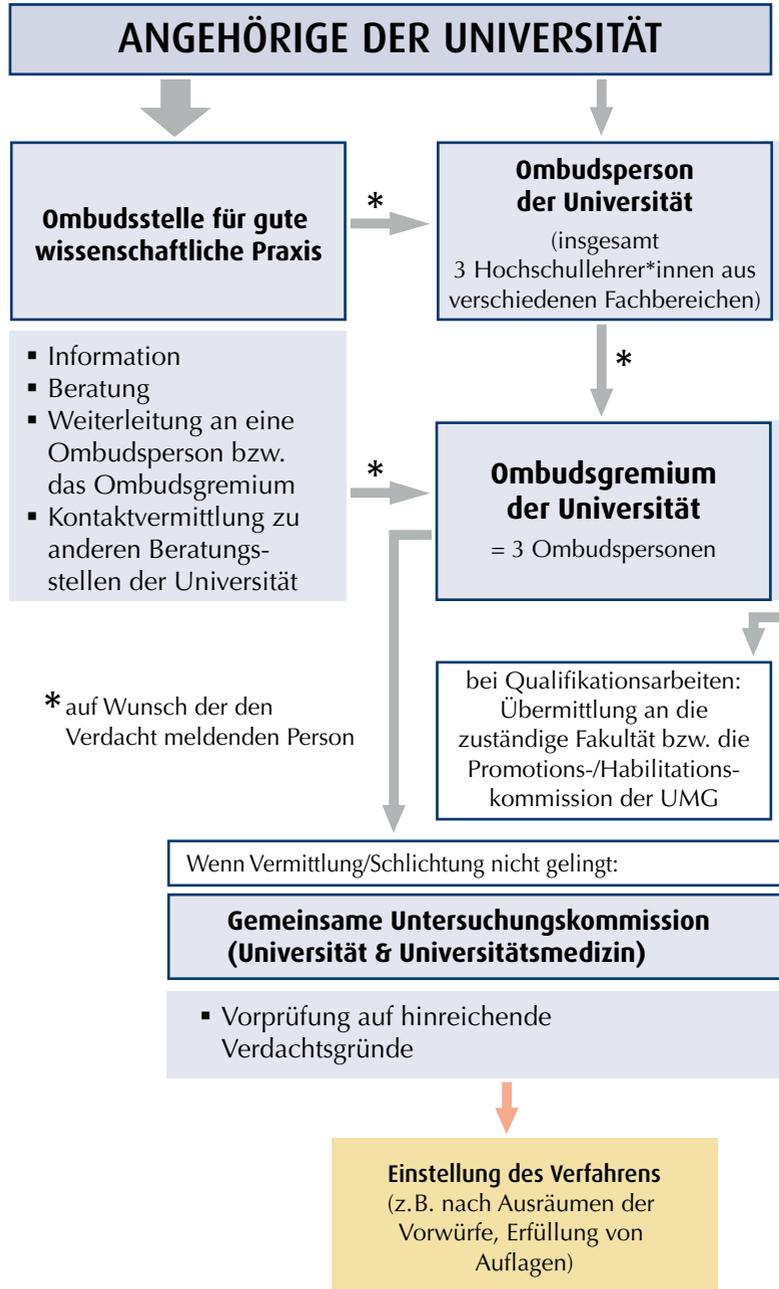
Der Rückzug eines Anliegens ist möglich. Aufgrund einer persönlichen Risikoabwägung kann die informierende Person auf ein Ombudsverfahren verzichten, auch wenn der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gut begründet ist.

→ *Absolute Vertraulichkeit ist in den Beratungen und Verfahren selbstverständlich. Auch die informierende Person ist dazu verpflichtet, ihren Verdacht vertraulich zu behandeln.*

In Fällen, bei denen sich in einem Ombudsverfahren der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten erhärtet und/oder durch das Ombudsgremium keine Einigung erzielt werden kann, wird das Verfahren an die gemeinsame **Untersuchungskommission** von Universität und Universitätsmedizin abgegeben, die sich aus fünf Personen, einschließlich eines*einer Richter*in in vorsitzender Funktion, zusammensetzt. Sofern hinreichende Verdachtsgründe bestehen, kann die Untersuchungskommission ein förmliches Untersuchungsverfahren eröffnen. Wenn der Verdacht sich nicht bestätigt oder ein minderschweres Fehlverhalten vorliegt, wird das Verfahren, ggf. unter Auflagen, eingestellt. Bei nachweislich schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten gibt die Untersuchungskommission eine Sanktionsempfehlung an die*den Präsident*in der Universität bzw. den*die Dekan*in der Universitätsmedizin.

Die Graphik auf der nächsten Seite illustriert, an wen sich Mitglieder und Angehörige von Universität und Universitätsmedizin bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden können, welche Verfahrensschritte möglich sind und welche Konsequenzen sich daraus ergeben können.

Das Ombudsverfahren



im Überblick

ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄTSMEDIZIN

- Beratung
- Prüfung der Vorwürfe
- Vermittlung/Schlichtung

Ombudsperson der Universitätsmedizin

(insgesamt
3 Hochschullehrer*innen aus
verschiedenen Fachbereichen)

*

- Prüfung, ob Anfangsverdacht besteht → falls ja:
- Durchführung eines Ombudsverfahrens
- Vermittlung/Schlichtung

Ombudsgremium der Universitätsmedizin

= 3 Ombudspersonen

Einstellung des Verfahrens

(z.B. nach Ausräumen der
Vorwürfe, Erfüllung von
Auflagen)

Übermittlung an die Untersuchungskommission

(5 Mitglieder, darunter 1 Richter*in, 1 Vertreter*in
der UMG, mind. 2 außeruniversitäre Mitglieder)

- bei hinreichendem Verdacht: Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens

Bei erwiesenem Fehlverhalten

Sanktionsempfehlungen an
Präsident*in der Universität bzw.
Dekan*in der Universitätsmedizin

Fachberatung

Eine Doktorandin* erkundigt sich telefonisch in der Ombudsstelle, ob sie die Daten, die sie während ihrer Forschung gesammelt hat, vor dem Verlassen des Instituts an ihren Doktorvater übergeben muss. Die Doktorandin wird darüber aufgeklärt, dass ihre Daten auch der Institution und damit ihrem Vorgesetzten gehören und dass die Institution dafür verantwortlich ist, die Daten der letzten 10 Jahre sicher und auffindbar zu lagern. Die Doktorandin wird auf die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf die Forschungsdatenleitlinie der Universität verwiesen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird ihr ferner empfohlen, vor dem Verlassen ihres Arbeitsplatzes eine Vereinbarung über die weitere Nutzung von Daten und zukünftige Ko-Autorschaften mit ihrem Doktorvater zu treffen.

→ *Personen mit Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis können sich jederzeit an die Ombudsstelle wenden. Diese bietet eine vertrauliche Beratung an. Bei Bedarf stellt die Ombudsstelle den Kontakt zu weiteren Fachexpert*innen (z.B. den Ombudspersonen) her.*

Konfliktberatung

– Fall 1: Ein Postdoktorand (Postdoc) der Naturwissenschaften meldet sich per Email in der Ombudsstelle, weil seine Chefin sich an seiner Stelle als Letztautorin eines in Kürze einzureichenden Manuskripts sieht, obwohl sie nichts zu dessen Erstellung beigetragen hätte. Der Erstautor ist ein vom Postdoc eng betreuter Doktorand. Die Chefin begründe ihren Anspruch auf die Letztautorschaft mit der Tatsache, dass sie schließlich die Mittel für das Projekt eingeworben habe, in dessen Rahmen die betreffenden Forschungen durchgeführt wurden.

Dem Postdoc wird geraten, seine Chefin auf die in der Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis enthaltenen Regeln zur

* Die weibliche oder männliche Form ist in den folgenden Beispielen willkürlich gewählt und steht nicht im Zusammenhang mit den exemplarischen Fällen.

Autorschaft hinzuweisen, da diese die Legitimität ihres Anspruchs widerlegen würden. In einem Telefonat erklärt er, dass er dies lieber nicht riskieren möchte, weil sein Habilitationserfolg vom guten Willen seiner Chefin abhinge. Auf Nachfrage der Ombudsstelle erklärt er sich jedoch damit einverstanden, dass sein Anliegen vertraulich an eine der in Autorschaftskonflikten besonders erfahrenen Ombudspersonen weitergeleitet wird.

Die Ombudsperson trifft sich mit dem Postdoc und berät ihn hinsichtlich einer Argumentation gegenüber seiner Chefin. Die Ombudsperson bietet ihm zudem an, ihm in der Verhandlung mit der Chefin den Rücken zu stärken, falls seine Vorgesetzte sich uneinsichtig zeigen sollte. Der Postdoc beschließt daraufhin, ein Gespräch mit seiner Chefin zu führen. Das Gespräch verläuft erfolgreich und sie zieht ihren »Anspruch« auf Autorschaft zurück.

→ *Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gibt Orientierung mit Blick auf konkrete Anwendungsfragen. Eine vertrauliche Beratung kann Betroffene unterstützen, Konflikte selbst zu lösen.*

- Fall 2: Eine Professorin bittet um einen Gesprächstermin in der Ombudsstelle, um sich zu einem eskalierten Konflikt im Rahmen eines Forschungsverbundes beraten zu lassen. Es stellt sich heraus, dass die geschilderten Erfahrungen keinen Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, sondern Anzeichen für allgemeine Kommunikationsprobleme gepaart mit einem Ressourcenkonflikt vorliegen. Der Ratsuchenden wird mit Verweis auf die Personalentwicklung empfohlen, sich vertraulich an das Zentrale Konfliktmanagement zu wenden, um eine Klärung ihrer Handlungsspielräume vorzunehmen.

→ *Nicht alle Konflikte im Wissenschaftsbetrieb betreffen zwangsläufig die gute wissenschaftliche Praxis. Die Ombudsstelle hilft Ratsuchenden dabei, ihren Konflikt einzuordnen, und stellt ggf. den Kontakt zu anderen universitären Beratungsstellen her.*

Anonyme Meldung

In der Ombudsstelle geht ein anonymer Brief ein, der einen vor acht Jahren an der Universität Göttingen promovierten Kollegen des umfassenden Plagiats in seiner Doktorarbeit bezichtigt.

- Fall 1: Das Werk oder die Werke, aus dem/denen plagiiert worden sein soll, wird/werden nicht angegeben. In diesem Fall kann in Ermangelung von Referenztexten keine Überprüfung vorgenommen werden.
- Fall 2: Ein plagiiertes Werk wird angegeben. Nach einer händischen Prüfung durch das Ombudsgremium wird der Verdachtsfall entweder erhärtet oder nicht bestätigt. Wenn beide Dokumente in digitalisierter Form vorliegen, kann die Dissertation mithilfe einer Plagiatserkennungssoftware überprüft werden.

Sofern sich ein Anfangsverdacht ergeben hat, übermittelt das Ombudsgremium das Ergebnis seiner Prüfung an die zuständige Fakultät bzw. Promotionskommission. Diese entscheidet ggf. über die Frage der Aberkennung des Dokortitels.

→ *Eine anonyme Meldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist bei Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zwar möglich, schließt jedoch in den meisten Fällen eine weitere Überprüfung des Verdachts aus.*

Ombudsverfahren

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter wendet sich mit dem Vorwurf, dass sein wissenschaftlicher Beitrag als Ko-Autor ignoriert werde, an das Ombudsgremium. Sein Kollege erwähne ihn auf einem bei einem hochrangigen Journal eingereichten Manuskript in einer Reihe von Autoren an keiner Stelle, dabei habe er mit der Dateninterpretation substantiell zur Entstehung des Manuskripts beigetragen. Auch sei er über die Einreichung des

Manuskripts nicht informiert worden. Die ihm zustehende Mitautorschaft sei wichtig für seine anstehende Bewerbung.

Zur Unterstützung seines Vorwurfs schickt der wissenschaftliche Mitarbeiter eine Dokumentation seiner Vorarbeiten sowie Versionen des Manuskripts in verschiedenen Bearbeitungsstadien an das Ombudsgremium. Das Gremium informiert den Betroffenen über den Vorwurf und lädt ihn zu einer schriftlichen Stellungnahme ein. Dessen Darstellung widerspricht der Darstellung des Hinweisgebers. Die beiden Kontrahenten werden getrennt zu Anhörungen eingeladen, ebenso zwei an dem Projekt beteiligte Wissenschaftler als Zeugen. Um sich von der Wissenschaftskultur im betreffenden Fachbereich ein Bild machen zu können, bittet das Gremium zudem eine externe Expertin mit gleichem Fachhintergrund um eine vertrauliche Stellungnahme.

Das Ombudsgremium gelangt nach der Auswertung und Abwägung aller Informationen zu dem Schluss, dass der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zutreffend ist. Eine schriftliche Begründung dieser Entscheidung wird beiden Seiten zugestellt. Der Beschuldigte wird aufgefordert, das Manuskript beim Verlag zurückzuziehen und es nach Ergänzung der Autorenliste erneut einzureichen. Sollte er sich damit nicht einverstanden erklären, würde das Verfahren an die Untersuchungskommission weitergeleitet.

→ *Das Ombudsgremium kann die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen, die das wissenschaftliche Fehlverhalten korrigieren, abhängig machen.*

Verfahren der Untersuchungskommission

Nach zunächst anonymen Vorwürfen, die schließlich auch in den Medien diskutiert werden, untersucht das Ombudsgremium der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) den Plagiatsvorwurf eines Journalisten gegen

einen an einer anderen Universität tätigen Professor. Dieser war ca. 30 Jahre zuvor als Habilitand an der UMG beschäftigt; ebenso ein Doktorand, inzwischen ebenfalls Professor, dessen Dissertation – wie sich nun herausstellt – mit der Habilitationsschrift des Professors wortgleiche Textabschnitte und identische Abbildungen ohne entsprechende Zitation enthält. Wer von wem plagiiert zu haben scheint, ist unklar. Beide Wissenschaftler werden um eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Vorwürfe gebeten. Der Journalist, der die Vorwürfe erhoben hat, wird über die Vorprüfung informiert.

Nach ausführlicher kritischer Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen muss das Ombudsgremium davon ausgehen, dass ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten besteht: Der seinerzeit Promovierende hat Textteile und Abbildungen aus der Habilitationsarbeit kopiert. Das Gremium leitet den Fall an die Untersuchungskommission weiter.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen erbittet die Untersuchungskommission zwei weitere Stellungnahmen von Zeitzeugen, ehemaligen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, und zieht einen Fachexperten hinzu. Es erweist sich, dass beide Qualifikationsschriften aus der Arbeitsgruppe als arbeitsteilig organisierte Forschungsleistungen hervorgingen. Zudem erfährt die Kommission, dass die damals in der Gruppe erhobenen Daten in einem gemeinsamen Datenpool abgelegt wurden und, den damaligen wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechend, allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Qualifikationsarbeiten und Publikationen zur Verfügung standen. Dabei handelte es sich nicht nur um die bei technischen Untersuchungen erhobenen Daten, sondern auch textliche Beschreibungen der angewandten Methodik mitsamt schematischen Darstellungen. Die Daten galten, unabhängig davon wer sie konkret erhoben hatte, als Gemeinschaftsgut. Die in Abbildungen dargestellten metrischen Methoden einschließlich ihrer Beschreibung wurden von allen Arbeitsgruppenmitgliedern in Qualifikationsschriften und gemeinsamen Publikationen genutzt.

Die Untersuchungskommission gelangt zu dem Schluss, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und die damalige wissenschaftliche Qualifizierung nicht in Frage steht. Durch die gefundenen Übereinstimmungen wird das eigenständige wissenschaftliche Ergebnis der ansonsten originellen Arbeiten nicht in Frage gestellt. Objektiv liegt zwar der Verdacht eines Plagiats nahe, da die Habilitationsschrift in der Dissertation nicht zitiert wurde. Subjektiv fehlte es aber aufgrund der für die Arbeitsgruppe damals üblichen Forschungspraxis an der zum Vorsatz gehörenden und auch für fahrlässiges Verhalten notwendigen Vorstellung, sich wissenschaftlich unkorrekt zu verhalten. Die Übernahme von Textblöcken, die die Verfahren einer arbeitsteilig organisierten Arbeitsgruppe beschrieben, jedoch keine wissenschaftlichen Darlegungen und Befunde enthielten, erforderte nach damaligem Konsens kein gegenseitiges Zitieren. Lediglich allgemeine Danksagungen waren üblich. Aus heutiger Sicht erscheint dieses Vorgehen mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht mehr vereinbar. Wissenschaftliches Fehlverhalten wäre insbesondere an der Tatsache festzumachen, dass die selbständigen Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht prominent und detailliert genug sichtbar gemacht wurden.

Das Verfahren wird von der Untersuchungskommission eingestellt. Alle Beteiligten, einschließlich des Journalisten, werden über den Beschluss der Kommission informiert.

→ *Die Bewertung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfordert eine sorgfältige Prüfung des einzelnen Falls. Um festzustellen, ob es sich um vorsätzliches Fehlverhalten handelt, sind auch zeit- und fachkulturspezifische Aspekte zu berücksichtigen.*

Informationen zum Ombudswesen der Georg-August-Universität Göttingen sowie Informationen zu Ansprechpartnern und wichtigen Dokumenten zum Thema gute wissenschaftliche Praxis sind unter diesem Link abrufbar:

www.uni-goettingen.de/ombudswesen

Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis



Dr. Katharina Beier
Tel. +49 551 39-24649
E-Mail: ombudsstelle@uni-goettingen.de

Ombudspersonen und Ombudsgremium der Universität

➔ *Prof. Dr. Olaf Deinert (Vorsitzender)*



Juristische Fakultät
Institut für Arbeitsrecht
Professur für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht
Tel. +49 551 39-27948
Fax +49 551 39-27245
E-Mail: Olaf.Deinert@jura.uni-goettingen.de

➔ *Prof. Dr. Gregor Bucher (Stellvertretender Vorsitzender)*



Fakultät für Biologie und Psychologie
Abteilung Evolutionäre Entwicklungsgenetik
Tel. +49 551 39-25426
Fax +49 551 39-25416
E-Mail: gbucher1@gwdg.de

→ *Prof. Dr. Simone Winko*



Philosophische Fakultät
Professur für Neuere deutsche Literatur
Tel. +49 551 39-7518
Fax +49 551 39-7511
E-Mail: simone.winko@phil.uni-goettingen.de

Stellvertreter*innen

→ *Prof. Dr. Alexander-Kenneth Nagel*



Sozialwissenschaftliche Fakultät
Professur für Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt
sozialwissenschaftliche Religionsforschung
Tel. +49 551 39-27202
E-Mail: alexander-kenneth.nagel@sowi.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Sarah Köster*



Fakultät für Physik
Professur am Institut für Röntgenphysik
Tel. +49 551 39-29429
Fax +49 551 39-29430
E-Mail: sarah.koester@phys.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Petra Terhoeven*



Philosophische Fakultät
Professur für Europäische Kultur- und Zeitgeschichte
Tel. +49 551 39-21223
Fax +49 551 39-21223
E-Mail: Petra.Terhoeven@uni-goettingen.de

Ombudspersonen und Ombudsgremium der Universitätsmedizin

Sekretariat für Ombudsangelegenheiten



Angelina Dell

Sekretariat Prof. Dr. Petzke

Tel. +49 551 39-8263

Fax +49 551 39-4164

E-Mail: angelina.dell@med.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. med. Frank Petzke (Sprecher)*



Geschäftsfeldleiter Schmerzmedizin

Tel. +49 551 39-66120 (Ambulanz)

E-Mail: frank.petzke@med.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. med. Christoph Herrmann-Lingen*



Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

Tel. +49 551 39-64901

Fax +49 551 39-64909

E-Mail: cherrma@gwdg.de

→ *Prof. Dr. Heike Bickeböller*



Direktorin des Instituts für Genetische Epidemiologie

Tel. +49 551 39-14020 (Sekretariat)

Tel. +49 551 39-14019

Fax +49 551 39-14094

E-Mail: hbickeb@gwdg.de

Stellvertreter*innen

→ *Prof. Dr. Claudia Trenkwalder*



Universitätsmedizin Göttingen
Klinik für Neurochirurgie
Chefärztin der Paracelsus-Elena-Klinik, Kassel
Tel. 01 51 57 123 565
E-Mail: trenkwalder@pk-mx.de

→ *Prof. Dr. Eva Hummers*



Direktorin des Instituts für Allgemeinmedizin
Tel. +49 551 39-22638
Fax +49 551 39-9530
E-Mail: eva.hummers@med.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Lutz Trojan*



Direktor der Klinik für Urologie
Tel. +49 551 39-66166
Fax +49 551 39-6165
E-Mail: lutz.trojan@med.uni-goettingen.de

Gemeinsame Untersuchungskommission von Universität und Universitätsmedizin

→ *Matthias Koller (Vorsitzender)*



Vorsitzender Richter am Landgericht Göttingen
Tel. +49 551 403 1172
Fax +49 551 403 1250
E-Mail: Matthias.Koller@justiz.niedersachsen.de

→ *Prof. Dr. Bernd Wollnik*



Universitätsmedizin Göttingen
Zentrum Hygiene und Humangenetik
Tel. +49 551 39-14477
Fax +49 551 39-9303
E-Mail: bernd.wollnik@med.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Margarete Boos*



Fakultät für Biologie und Psychologie
Institut für Psychologie
Tel. +49 551 39-4705
Fax +49 551 39-12496
E-Mail: mboos@uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Henrike Manuwald*



Philosophische Fakultät
Seminar für Deutsche Philologie
Tel. +49 551 39-7524
E-Mail: henrike.manuwald@uni-goettingen.de

→ *Prof. Thedel von Wallmoden*



Wallstein Verlag GmbH
Tel. +49 551 548980
Fax +49 551 5489833
E-Mail: tvwallmoden@wallstein-verlag.de

Stellvertreter*innen

→ *David Küttler (Stellvertretender Vorsitzender)*



Vorsitzender Richter am Landgericht Göttingen
E-Mail: David.Kuettler@justiz.niedersachsen.de

→ *Prof. Dr. Carolin Wichmann*



Universitätsmedizin Göttingen
Institut für Auditorische Neurowissenschaften
Tel. +49 551-39-61128
Fax: +49 551-39-12950
E-Mail: carolin.wichmann@med.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Karin Kurz*



Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Soziologie
Tel. +49 551 39-26532
E-Mail: karin.kurz@sowi.uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Ivo Feußner*



Fakultät für Biologie und Psychologie
Abteilung Biochemie der Pflanze
Tel. +49 551 39-25743
Fax +49 551 39-25749
E-Mail: ifeussn@uni-goettingen.de

→ *Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan H. E. Kaufmann*



Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie
Tel. +49 551 201-1629
E-Mail: kaufmann@mpibpc.mpg.de

Universitätsintern

- Vertrauenspersonen in den Fakultäten und Graduiertenschulen
www.uni-goettingen.de/de/657893.html
vertrauliche Beratung für Mitglieder der Fakultäten und Graduiertenschulen bei Konflikten jeglicher Art
- Vertrauensperson/Ombudsperson für Studierende:
Meike S. Gottschlich, M.A.
www.uni-goettingen.de/studienqualitaet
vertrauliche Beratung für Studierende der Universität und Universitätsmedizin zu Konflikten und Schwierigkeiten rund um Studium und Lehre
- Zentrales Konfliktmanagement: Dr. Holger Epstein
www.uni-goettingen.de/konfliktmanagement
vertrauliche Konfliktberatung, Mediation, Coaching, Prävention von Konflikten jeglicher Art für Mitglieder der Universität (mit Ausnahme von nicht graduierten Studierenden)
- Gleichstellungsbeauftragte (Universität): Dr. Doris Hayn
www.uni-goettingen.de/gleichstellung

Gleichstellungsbeauftragte (Universitätsmedizin): Anja Lipschik
www.umg.eu/karriere/infos-foerderung/gleichstellungsbuero
vertrauliche Beratung zu Konflikten mit Gleichstellungsbezug, sexueller Belästigung/Gewalt
- Personalrat (Universität):
www.uni-goettingen.de/personalrat

Personalrat (Universitätsmedizin):
www.personalrat.med.uni-goettingen.de
vertrauliche Beratung zu personellen Maßnahmen, Regelverstößen, Kommunikation

Deutschlandweit

- Ombudsman für die Wissenschaft
www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de
*Beratung von Wissenschaftler*innen bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und konkreten Hinweisen auf mögliche Regelverstöße*
- Ombudsgremium der Deutschen Gesellschaft für Psychologie
www.dgps.de/die-dgps/das-ombudsgremium
Anlaufstelle ergänzend zu lokalem Ombudswesen bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis, Verdacht auf Regelverstöße sowie auf Fehlverhalten am Arbeits-/Studienplatz

Universitätsintern

- ➔ Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2021)
www.uni-goettingen.de/dt/657896.html
- ➔ Forschungsdaten-Leitlinie der Universität (2014)
www.uni-goettingen.de/de/488918.html

Nationale Stellungnahmen/Positionspapiere

- ➔ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
Kodex (2019)
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>
- ➔ Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier des Wissenschaftsrates (2015)
www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf

Internationale Stellungnahmen/Positionspapiere

- ➔ The European Code of Conduct for Research Integrity (2017)
https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics_code-of-conduct_en.pdf
- ➔ Montreal Statement on Research Integrity in Cross-Boundary Research Collaboration (2013)
<https://wcrif.org/documents/354-montreal-statement-english/file>
- ➔ Singapore Statement on Research Integrity (2010)
<https://wcrif.org/documents/327-singapore-statement-a4size/file>





Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2021 die nachfolgende Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen (§§15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 20 Abs. 3 GO). Sie wurde in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 49 (05.11.2021) veröffentlicht.

ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS (2021)

Präambel	35
Abschnitt I Allgemeine Grundsätze	36
<i>Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis</i>	36
§ 1 Grundprinzipien und Regeln	36
§ 2 Prävention	38
§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in der Forschung	40
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Förderungskonzepte	41
§ 5 Leistungsbewertung und Qualitätssicherung in der Begutachtung ...	43
§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	44
§ 7 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien, sowie Archivierung und Nutzungsrechte	45
§ 8 Dokumentation	48
§ 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Herstellung von öffentlichem Zugang sowie Korrektur bzw. Zurücknahme von wissenschaftlichen Publikationen.....	49
§ 10 Autorschaft	51
§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	53
<i>Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation</i>	54
§ 12 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen.....	54
§ 13 Ombudspersonen (ohne UMG)	55
§ 14 Ombudsgremium (ohne UMG).....	56

§ 15 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität.....	57
§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission	57
§ 17 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)	59
§ 18 Allgemeine Verfahrensvorschriften	60
§ 19 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen.....	62
Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten	64
<i>Teil I: Tatbestand</i>	64
§ 20 Wissenschaftliches Fehlverhalten	64
<i>Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens</i>	65
§ 21 Einleitung, Vermittlung	65
§ 22 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung	66
<i>Teil III: Zwischenverfahren</i>.....	68
§ 23 Widerspruchsverfahren.....	68
§ 24 Vorverfahren.....	68
<i>Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens</i>	70
§ 25 Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Gemeinsame Untersuchungskommission	70
§ 26 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	72

ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS (2021)

Abschnitt III	Ergänzende Bestimmungen für die Universitätsmedizin	
	Göttingen	73
§ 27	Verfahren, Zuständigkeiten für die UMG	73
§ 28	Ombudspersonen für die UMG	73
§ 29	Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG	74
§ 30	Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium	74
§ 31	Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin	74
Abschnitt IV	Berichtswesen	75
§ 32	Berichtswesen	75
Abschnitt V	Schlussbestimmungen	76
§ 33	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	76
Anlagen		77
	<i>Anlage I – Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind</i>	77
	<i>Anlage II – Anerkannte Regeln der Autorschaft</i>	81
	<i>Anlage III – Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten</i>	84

Präambel

¹Diese Ordnung dient der nachhaltigen Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich ihrer Fakultäten und Einrichtungen sowie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), im Folgenden, soweit nicht anders benannt, insgesamt: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ³Forschung ist untrennbar mit Lehre und Nachwuchsförderung verbunden. ⁴Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese zu fördern. ⁵Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit. ⁶Als Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung umfasst diese den respektvollen Umgang mit Mensch und Umwelt. ⁷In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität mit dieser Ordnung Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität, strukturierten Organisation des Ombudswesens, angemessenen Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Prävention. ⁸Die Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt den Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom 03.07.2019, die Empfehlung »Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen« der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung vom 14.05.2013 und das Positionspapier »Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität« des Wissenschaftsrates in der Fassung vom 24.04.2015.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien und Regeln

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige der Universität haben die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren. ²Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die in dieser Ordnung und ihren Anhängen konkretisierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – in ihrem Handeln zu verwirklichen beziehungsweise zu beachten und für sie einzustehen. ³Wissenschaftlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind die an der Universität wissenschaftlich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Professor*innen, Juniorprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen, Gastwissenschaftler*innen, Stipendiat*innen sowie Promovierende und Studierende, soweit sie selbst wissenschaftliche Vorhaben verfolgen oder verfolgt haben oder in solche einbezogen sind oder waren oder in sonstiger Weise an wissenschaftlichen Vorgängen mitwirken oder mitgewirkt haben, zum Beispiel im Rahmen von Begutachtungen, als Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- oder Entscheidungsgremien oder als Herausgeber*innen. ⁴Als wissenschaftlich Tätige gelten auch Personen, die ein an der Universität betreutes Promotions- oder Habilitationsvorhaben durchführen, auch wenn sie an der Universität Göttingen nicht hauptberuflich tätig sind, sowie Beschäftigte des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind. ⁵Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien und Standards wissenschaftlicher Arbeit legen artis, insbesondere

a) Einhaltung der anerkannten Regeln zur Autorschaft entsprechend § 10 sowie Anlage II,

b) Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, insbesondere von wissenschaftlichen Kooperationspartner*innen, Promovierenden, Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen im jeweiligen Forschungsgebiet und ehemaligen Wissenschaftler*innen,

c) Achtung fremden geistigen Eigentums unter Einhaltung der Zitierregeln,

d) vollständiger und korrekter Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten,

e) konsequente und selbstkritische Überprüfung aller eigenen Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitseinheit (§ 3(2)) einschließlich der wissenschaftlich Tätigen in Infrastruktureinrichtungen (z.B. Laboren),

f) nachvollziehbare und vollständige Dokumentation des Forschungsprozesses und der Resultate einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

g) Zulassung und Förderung eines kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,

h) Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und Begutachtungen,

2. die Berücksichtigung ethischer Aspekte und rechtlicher Vorgaben, einschließlich der Abschätzung von Risiken und Folgen von Forschungsvorhaben sowie, sofern erforderlich, das Einholen von Genehmigungen und Ethikvoten,

3. die Wahrnehmung der Verantwortung

sowie

4. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) ¹Die in dieser Ordnung festgelegten Grundprinzipien und Regeln sind für die wissenschaftlich Tätigen verbindlich. ²Bei der Auslegung dieser Grundprinzipien und Regeln können die aktuellen Standards der DFG herangezogen werden.

(3) ¹Diese Ordnung wird im Vorlesungsverzeichnis sowie auf der Internetseite der Universität veröffentlicht und allen in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden wissenschaftlich Tätigen bei Beschäftigungsbeginn übergeben. ²Prüfungs- und Studienordnungen, Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung sollen auf diese Ordnung hinweisen.

§ 2 Prävention

(1) Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten möglichst nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt vor diesem Hintergrund ihre Verantwortung auf allen Ebenen insbesondere dadurch wahr, dass sie die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und die Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards schafft. ²Sie schafft und gewährleistet Strukturen, um Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden unter Hinweis auf diese Ordnung die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln, und sie insoweit insbesondere zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten sowie auf die Gefahren und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuweisen. ³Dies soll bereits in den Einführungsveranstaltungen der jeweiligen Studiengänge oder Programme

sowie in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen thematisiert werden. ⁴Die Fakultäten und Einrichtungen verankern die Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis und deren Vermittlung in Lehrveranstaltungen oder Modulen in ihren Curricula, Prüfungs- oder Studienordnungen nachvollziehbar und transparent.

(3) ¹Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. ²Erfahrene wissenschaftlich Tätige und Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. ³Betreuende sollen den Promovierenden regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.

(4) Gegenüber den beschäftigten wissenschaftlich Tätigen nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis durch die Einrichtungen einmal jährlich über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Ordnung unterrichtet wird.

(5) Die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander werden durch die »Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)« (§ 17; im Folgenden »Ombudsstelle«) unterstützt.

§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in der Forschung

(1) ¹Die Universität befördert die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Sie stellt im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Recherche bereits öffentlich zugänglicher Forschungsleistungen bereit und gibt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben vor.

(2) Unbeschadet der Verantwortung anderer Stellen trägt jede Fakultät und Einrichtung in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebes, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung

a) eindeutig zugewiesen sind,

b) ihren Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden und

c) tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) ¹Arbeitseinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die wissenschaftlich und funktional eng verbunden sind, insbesondere die Mitglieder und Angehörigen, die einer Professur zugeordnet sind, oder Untergliederungen einer wissenschaftlichen Einrichtung, die von einer* einem Professor*in oder einer* einem anderen Arbeitsgruppenleiter*in geleitet werden. ²Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass alle, die Leitungsaufgaben innerhalb der Arbeitseinheit übernehmen, ihre Verantwortung, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrnehmen können.

(4) ¹Die Einhaltung der für gute wissenschaftliche Praxis geltenden Bestimmungen und Standards obliegt in erster Linie den einzelnen wissenschaftlich Tätigen und Lehrenden. ²Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissen-

schaftlich Tätigen stehen in einem regelmäßigen Austausch.³ Dies beinhaltet in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, dass die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einem gemeinsamen Kenntnisstand zusammengeführt werden.⁴ Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an neue Erfordernisse an.⁵ Es muss sichergestellt sein, dass diese Rollen und Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens für alle Beteiligten klar sind.

(5) ¹Soweit wissenschaftlich Tätige Leitungsaufgaben wahrnehmen, umfasst dies unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen insbesondere die Informationspflichten nach § 7 Abs. 5, die Organisation eines die gute wissenschaftliche Praxis sichernden Betriebs der Einrichtung und die Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch die fachlich weisungsgebundenen Beschäftigten sowie durch die Habilitierenden, Promovierenden und Studierenden, soweit diese in wissenschaftliche Vorhaben einbezogen sind oder solche selbst verfolgen.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Förderungskonzepte

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige sollen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießen sowie in adäquatem Umfang mitwirken können.² Sie werden im Rahmen zunehmender Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.³ Ihre Publikationstätigkeit sowie das Stellen eigener Forschungsanträge werden gefördert.⁴ Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(2) ¹Die Fakultäten und jede Einrichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen die Verantwortung für die Organisation einer angemessenen, dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden individuellen Betreuung wissenschaftlich

ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS (2021)

Tätiger auf verschiedenen Karrierestufen. ²Die Fakultäten entwickeln transparente, fachspezifische Betreuungskonzepte, die durch den Fakultätsrat, im Übrigen durch das jeweilige Leitungsgremium der Einrichtung beschlossen und von diesem umgesetzt werden.

(3) ¹Die Annahme von Promovierenden verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. ²Promovierenden soll ein ihre Forschung unterstützendes wissenschaftliches Umfeld im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geboten werden. ³Die konkrete Betreuung der Promovierenden obliegt in erster Linie den jeweils zuständigen Betreuenden und Anleitenden. ⁴Die Betreuungspflicht umfasst insbesondere, Promovierenden eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung zu deren Promotionsvorhaben anzubieten, die Anfertigung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und diese Arbeiten in einem angemessenen Zeitraum zu begutachten. ⁵Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt daneben im eigenen Bereich Verantwortung für die Umsetzung der Betreuungskonzepte einschließlich der Qualitätssicherung. ⁶Für Promotionsvorhaben sollen Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen werden; das Nähere ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten zu regeln.

(4) ¹Die Fakultäten und jede Einrichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern die Chancengleichheit und eine – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebettete – Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. ²Wissenschaftlich Tätige sollen über die Möglichkeiten der universitären Angebote der Graduiertenschulen und akademischen Personalentwicklung informiert werden.

(5) Studierende sollen in die Betreuungs- und Informationspflichten der Absätze 2 bis 4 einbezogen werden, wenn und soweit sie in wissenschaftliche Vorhaben von wissenschaftlich Tätigen einbezogen sind oder selbst ein wissenschaftliches Vorhaben verfolgen.

§ 5 Leistungsbewertung und Qualitätssicherung in der Begutachtung

(1) ¹Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium stets Vorrang vor Quantität; dies gilt insbesondere für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade und Titel, Personalmaßnahmen sowie Mittelzuweisungen. ²Dabei sollen, wo dies sinnvoll anwendbar ist, neben der wissenschaftlichen Leistung auch weitere Leistungsdimensionen, wie z.B. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse in die Leistungsbewertung einfließen. ³Einbezogen wird auch die wissenschaftliche Haltung bezogen auf Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

(2) ¹Im Rahmen von Personalmaßnahmen muss sich die am Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) auszurichtende Leistungsbewertung auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden; dies gilt insbesondere für Berufungsverfahren und sonstige Einstellungs- und Beförderungsverfahren. ²Die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit sind zu berücksichtigen und unbewusste Vorurteile («unconscious bias») nach Möglichkeit auszuschließen. ³Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (z.B. verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege, persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände) bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt. ⁴Personalmaßnahmen müssen anhand von verbindlichen Kriterien und Verfahren durchgeführt werden.

(3) ¹In Begutachtungsverfahren ist zur Qualitätssicherung die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachtenden zu gewährleisten. ²Wissenschaftlich Tätige, die an der Beurteilung von Manuskripten, Förderanträgen und der Ausgewiesenheit von Personen mitwirken, sind verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren. ³Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachtenden Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung

aus. ⁴Liegen Umstände vor, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen könnten, müssen Gutachtende diese bei der zuständigen Stelle unverzüglich offenlegen. ⁵Diese Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(4) Wissenschaftlich Tätige, die die Funktion einer*eines Herausgebenden oder einer*eines Begutachtenden (Reviewer) übernehmen, prüfen sorgfältig, dass die Publikationsorgane, für die sie diese Aufgabe wahrnehmen, wissenschaftlichen Standards entsprechen.

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess leget artis durch. ²Dazu gehört es, relevante und geeignete Forschungsfragen durch sorgfältige Recherche bereits öffentlich zugänglich gemachter Forschungsleistungen zu identifizieren, bei der Planung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen sowie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. ³Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. ⁴Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die ggf. durch entsprechend enge Kooperationen abzudecken sind.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige gewährleisten eine kontinuierliche Qualitätssicherung. ²Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern. ³Wissenschaftlich Tätige wenden, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. ⁴Dazu gehört es auch, zu prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das

Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

(3) ¹Wenn wissenschaftlich Tätige wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich machen (in Form von Publikationen oder auch über andere Kommunikationswege), sollen sie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darlegen. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(4) Wissenschaftlich Tätige sollen – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – durch eine entsprechende Beschreibung ihrer Methoden und Materialien sicherstellen, dass ihre Forschungsergebnisse bzw. wissenschaftlichen Erkenntnisse durch andere Forschende repliziert bzw. bestätigt werden können.

§ 7 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien, sowie Archivierung und Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige müssen den Umgang mit Forschungsdaten gemäß den Vorgaben der jeweiligen Fachdisziplin sicherstellen.

(2) ¹Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, die als Grundlage für Veröffentlichungen oder Qualifizierungsarbeiten dienen bzw. im Zusammenhang mit einem publizierten Forschungsvorhaben entstanden sind, sind – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für mindestens zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar und, sofern nach ihrer Beschaffenheit möglich, in der Informationsinfrastruktur der Universität Göttingen einschließlich der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH (GWDG) (d.h. in zentralen Einrichtungen wie z.B. der eResearch Alliance von SUB, GWDG und UMG sowie in Untergliederungen) oder in einer fachlich einschlägigen externen Informationsinfrastruktur unter Beachtung aktueller technischer und organisatorischer Standards sowie von § 9 Abs. 5 aufzubewahren. ²Für Forschungsdaten und Untersuchungsgegenstände, die

auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zeitraum nach Satz 1 aufbewahrt werden können, können verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden; die Gründe dafür sind nachvollziehbar darzulegen. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Referenzierung der Forschungsdaten in einer Veröffentlichung oder Qualifizierungsarbeit. ⁴Im Falle der externen Aufbewahrung muss sichergestellt werden, dass Archivierungsanforderungen und -fristen dieser Ordnung genügen. ⁵Sofern sachliche Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen diejenigen, die die Daten erhoben haben oder in deren Verantwortungsbereich die Daten erhoben worden sind, dies dar; die Verantwortung für diese Entscheidung tragen die Leiter*innen des Forschungsprojektes, in dem die Daten erhoben wurden.

(3) Die Festlegung gesonderter Aufbewahrungsfristen nach Abs. 2 Satz 2 für ein Fach (einschließlich ihrer Untergliederungen) erfolgt in einer eigenen Anlage durch Beschluss des Senats auf Vorschlag des fachlich zuständigen Fakultätsrats, im Falle interdisziplinärer Angelegenheiten auf einvernehmlichen Vorschlag der fachlich zuständigen Fakultätsräte.

(4) ¹Forschungsdaten nach Abs. 2 sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. ²Als Untersuchungsgegenstände dienende Forschungsmaterialien (z.B. Präparate, Zellkulturen, Materialproben und archäologische Funde, Biomaterial), mit denen Forschungsdaten erzielt wurden, müssen für denselben Zeitraum konserviert und aufbewahrt werden. ³Das mit einer Biomaterialsammlung verfolgte Ziel muss grundsätzlich auch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung sein. ⁴Das Forschungsmaterial (insbesondere Gewebeproben und flüssiges Material, aber exklusive der in klinischen Prüfungen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Dienstleistungen für Dritte generierten Proben, Materialien etc.) soll nach Möglichkeit vom Patienten im Wege einer informierten Einwilligung auf das Eigentum der UMG als Teil der Universität übertragen werden. ⁵Eine Weitergabe des Materials oder die Mitnahme des Materials

bei Weggang von Wissenschaftler*innen, ist nur mit dem Einverständnis der Universität zulässig, in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nur mit dem Einverständnis der UMG. ⁶Forschungsdaten, Forschungsmaterialien, Tiermodelle und Forschungsgeräte dürfen im Übrigen nur mitgenommen werden, soweit nicht Regelungen der Universität oder der jeweiligen Fakultät oder Vorgaben etwaiger Drittmittelgeber entgegenstehen.

(5) ¹Die Leitung einer Arbeitseinheit ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zum Umgang mit Forschungsdaten und Forschungsmaterialien allen wissenschaftlich Tätigen, insbesondere den Promovierenden, bei Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit und sodann in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber einmal jährlich, zur Kenntnis gegeben werden. ²Die Leitung kann diese Informationspflicht wenigstens in Textform auf andere Beschäftigte delegieren.

(6) Wissenschaftlich Tätige, die Forschungsdaten oder -materialien generieren, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten und -materialien, insbesondere im Rahmen der hierfür geschaffenen Einrichtungen.

(7) ¹Über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen getroffen werden. ²Das gilt insbesondere dann, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass wissenschaftlich Tätige die Forschungseinrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. ³Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie selbst erheben oder sie durch Mitarbeitende oder Studienassistenten erheben lassen. ⁴Nicht mehr an der Universität wissenschaftlich Tätigen soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsmaterialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, zu Forschungs- und Dokumentationszwecken ermöglicht werden, soweit die Universität diese vorhält. ⁵Im Rahmen von laufenden bzw.

abgeschlossenen Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten bzw. diese nachnutzen können sollen.

(8) Diese Bestimmungen entbinden nicht von der Pflicht zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten wie sie sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung der EU und dem Datenschutzrecht des Bundes und der Länder ergeben.

§ 8 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um Dritten die Überprüfung und Replikation des Ergebnisses zu ermöglichen. ²Zur Dokumentation gehören auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen; eine Selektion von Ergebnissen oder Manipulation von Forschungsdaten ist unzulässig.

(2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software muss kenntlich gemacht, Originalquellen zitiert und die Nachnutzung belegt werden. ²Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent und zitierbar sein und dokumentiert werden. ³Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Daten sind zu beschreiben. ⁴Sofern konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen wissenschaftlich Tätige die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ⁵Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden.

§ 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Herstellung von öffentlichem Zugang sowie Korrektur bzw. Zurücknahme von wissenschaftlichen Publikationen

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige sollen dem Grundsatz, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben, Rechnung tragen. ²Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die Erstveröffentlichung enthalten. ³Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

(2) ¹Machen wissenschaftlich Tätige ihre Forschungsergebnisse öffentlich, beschreiben sie diese vollständig und nachvollziehbar. ²Bereits zuvor öffentlich gemachte Ergebnisse müssen vollständig und korrekt wiedergegeben werden, sofern nach den anerkannten fachspezifischen Standards nicht ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf. ³Autor*innen wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Publikationsorganen und Informationsinfrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

(3) ¹Wissenschaftlich Tätige wählen das Publikationsorgan, in dem sie ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen, unter anderem nach seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sorgfältig aus. ²Als wesentliches Kriterium für die Auswahl soll gelten, ob das jeweilige Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. ³Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ⁴Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁵Dies gilt auch für die Bewertung von kumulativen Prüfungsleistungen.

(4) ¹Wenn wissenschaftlich Tätige Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang erhebliche Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder sie von Dritten darauf hingewiesen werden, berichtigen sie

diese.²Die an einem Forschungsvorhaben Beteiligten, darunter Kooperationspartner*innen, sind, soweit notwendig, zu informieren.³Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, sollen wissenschaftlich Tätige bei dem entsprechenden Verlag oder Infrastrukturanbieter unverzüglich darauf hinwirken, dass die Korrektur bzw. Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.⁴Werden die verantwortlichen Autor*innen und beteiligten Herausgeber*innen nicht tätig, leitet die Universität die ihr möglichen Maßnahmen ein.

(5) ¹Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der Forschungsdatenleitlinie der Universität, die den freien Zugang zu Forschungsdaten fördert und unterstützt, sind alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen gehalten, ihre Forschungsdaten so zeitnah wie möglich öffentlich zugänglich zu machen, sofern dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht, Know-how). ²Wissenschaftlich Tätige entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Sofern in einzelnen Fällen Gründe dafürsprechen, Ergebnisse nicht öffentlich zu machen, darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(6) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit sollen wissenschaftlich Tätige, soweit möglich und zumutbar, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegen. ²Bei der Hinterlegung sollen die Fair-Prinzipien (»Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable«) befolgt werden. ³Selbst programmierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht bzw. im Falle der Bereitstellung eigens für Dritte mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.

§ 10 Autorschaft

(1) ¹Alle als Autorin*in einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autor*in genannt sein. ²Personen sind zur Autorschaft berechtigt, wenn sie einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Publikation geleistet haben. ³Bei der Prüfung, ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, sind fachspezifische Standards zu beachten.

(2) ¹Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die gemessen an den Standards des jeweiligen Fachgebets in wissenschaftserheblicher Weise zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ²Wer nicht wissenschaftserheblich an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript einzelne Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder bestimmte Methoden vermittelt, wie z.B. bei der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten oder bei der redaktionellen Bearbeitung von Veröffentlichungen üblich, wird dadurch nicht (Mit-)Autor*in. ³Weder aus der Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung einer Einrichtung noch aus der Vorgesetzeneigenschaft kann eine Mitautorschaft begründet werden; die sogenannte ›Ehrenautorschaft‹ ist unzulässig. ⁴Das Nähere regelt Anlage II.

(3) ¹Autor*innen tragen die gemeinsame Verantwortung für den wissenschaftlichen Inhalt der Veröffentlichung, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. ²In einem Autorenkollektiv müssen insbesondere die herausgehobenen Mitglieder (z.B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautor*innen) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen. ³Das Einverständnis, als Mitautor*in benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. ⁴Mitautor*innen sind sowohl für die Korrektheit des eigenen

Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) ¹Soweit eine Forschungsarbeit oder Forschungsergebnisse von mehreren Arbeitseinheiten gemeinsam erarbeitet worden sind, steht die Autorschaft allen beteiligten wissenschaftlich Tätigen dieser Arbeitseinheiten gemeinsam zu, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sowie nach Anlage II erfüllen. ²Der Anteil der einzelnen wissenschaftlich Tätigen oder Arbeitseinheiten ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Mitautor*innen sein. ²Die Verständigung darüber erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der jeweiligen Fachgebiete.

(6) ¹Alle Mitautor*innen müssen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder in Textform erteilen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Werden in einem zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(8) Werden einzelne Personen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor*in genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande, wird von ihnen erwartet, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor*in gegenüber dem*der Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortlich um, indem sie sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusstmachen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. ²Im Hinblick auf Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen unter Berücksichtigung ethischer Aspekte erfolgen.

(2) Wissenschaftlich Tätige beachten die Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen ergeben, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.

Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 12 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen

(1) Das Präsidium hat die übergeordnete Verantwortung für die Bekanntmachung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung dienen folgende Gremien sowie Stellen:

a) die Ombudspersonen und das Ombudsgremium der Universität (ohne UMG) (§§ 13 und 14) beziehungsweise der Universitätsmedizin (§§ 28 und 29) sowie das Gemeinsame Ombudsgremium (§ 30 Abs. 2) und

b) die für die Universität gemeinsame Untersuchungskommission nach § 14 sowie

c) die Ombudsstelle (§ 17) beziehungsweise die »Zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin« (im Folgenden: UMG-Geschäftsstelle) (§ 31).

(3) ¹Das Präsidium trägt im Rahmen des Möglichen Sorge dafür, dass die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission in ihre Arbeit eingeführt, administrativ unterstützt und anderweitig entlastet werden.

²Das Präsidium trägt Sorge dafür, dass die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission inhaltlich, insbesondere durch Bereitstellung der von ihnen für erforderlich erachteten Informationen und durch sachverständige Beratung, unterstützt werden. ³Das Präsidium gewährleistet,

dass die Ombudsstelle, die Namen der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommission den Mitgliedern und Angehörigen der Universität bekannt gemacht werden und überdies an leicht auffindbarer Stelle frei zugänglich sind.

§ 13 Ombudspersonen (ohne UMG)

(1) Der Senat benennt drei Mitglieder und deren jeweilige persönliche Stellvertretung aus der Hochschullehrergruppe als Ombudspersonen aus den Bereichen der

- a) Geisteswissenschaften (Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät),
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Juristische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) und
- c) Biowissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften (Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik).

(2) ¹Als Ombudspersonen werden geeignete wissenschaftlich Tätige mit Leitungserfahrung ausgewählt. ²Sie sollen über Erfahrung in der Lehre und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Es sind höchstens zwei Amtszeiten möglich. ³Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein*e Professor*in diese Aufgabe als Ombudsperson bis zum Ende der Amtszeit wahrnehmen, für die sie*er bestellt wurde. ⁴Ist eine Ombudsperson bei Ende ihrer Amtszeit an einem Verfahren beteiligt, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, bleibt sie für dieses Verfahren anstelle ihrer*ihrer Nachfolgerin*Nachfolgers auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zu dessen Abschluss zuständig, sofern sie Mitglied oder Angehörige*r der Universität ist.

(4) ¹Die Ombudspersonen beraten als neutrale Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Ihre Arbeit wird von dem Ziel getragen, zwischen den Ver-

fahrens-beteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ³Sie haben daneben insbesondere die Aufgabe der Beratung und der Plausibilitätsprüfung der ihnen angetragenen Verdachtsfälle.

§ 14 Ombudsgremium (ohne UMG)

(1) Die Ombudspersonen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) Das Ombudsgremium ist insbesondere für die Durchführung des Ombudsverfahrens sowie die Beratung des Präsidiums in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zuständig.

(3) Das Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung.

§ 15 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität

(1) ¹Der Senat benennt auf Vorschlag des*der Präsident*in die Mitglieder der Gemeinsamen Untersuchungskommission (im Folgenden: Untersuchungskommission) sowie jeweils eine persönliche Vertretung. ²Die Untersuchungskommission besteht aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Ein Mitglied muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, das auf einvernehmlichen Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät und des Vorstands benannt wird.

(2) Die Untersuchungskommission ist insbesondere für die förmliche Untersuchung des Vorwurfs eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig.

(3) ¹Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. ²Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied

ausgeübt werden. ³Fällt die*der Vorsitzende aus, übt ihre*seine vom Senat benannte Stellvertretung den Vorsitz aus; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Untersuchungskommission beträgt vier Jahre. ²Es sind höchstens zwei Amtszeiten möglich. ³Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein*e Professor*in die Aufgabe als Mitglied der Gemeinsamen Untersuchungskommission bis zum Ende der Amtszeit wahrnehmen, für die sie*er bestellt wurde. ⁴Ist ein Mitglied der Gemeinsamen Untersuchungskommission bei Ende seiner Amtszeit an einem Untersuchungsverfahren beteiligt, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, bleibt es für dieses Verfahren anstelle seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers auch über das Ende seiner Amtszeit hinaus bis zu dessen Abschluss zuständig.

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission

(1) ¹Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. ²Sofern bezüglich eines Mitglieds eines Gremiums ein Ausschlussgrund oder die Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht, tritt an seine Stelle seine vom Senat benannte Stellvertretung. ³Ob ein Fall nach Satz 2 vorliegt, stellt das Gremium fest; die*der vom Ausschlussgrund oder der Befangenheit Betroffene wirkt an dieser Entscheidung nicht mit.

(2) ¹Ein Mitglied des Präsidiums, des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität der Stiftung Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen oder eines Dekanats kann nicht als Mitglied oder Stellvertretung eines Gremiums nach dieser Ordnung benannt werden. ²Das Amt als Ombudsperson oder Mitglied der Untersuchungskommission endet mit dem Beginn der Amtszeit als Mitglied des Präsidiums,

ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS (2021)

des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen oder eines Dekanats.

(3) ¹Die*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gremiums. ²Sie*er trifft in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Gremiums, sofern dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; das Gremium ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Die*der Vorsitzende kann bestimmen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des jeweiligen Gremiums insbesondere die Sachverhaltsaufklärung als Berichterstatter*in ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen.

(5) ¹Die Sitzungen der Gremien werden durch die*den Vorsitzende*n jeweils einberufen und geleitet. ²Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle des Ombudsgremiums wenigstens zwei Mitglieder, im Falle der Untersuchungskommission wenigstens vier Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. ³Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*den Vorsitzende*n oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle mit einer Frist von wenigstens einer Woche den Mitgliedern zugeht. ⁴In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Mitglieder und der für die jeweilige Sitzung geladenen sonstigen Verfahrensbeteiligten kann die Ladungsfrist auf bis zu einem Werktag verkürzt werden. ⁵Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich.

(6) Eine Entscheidung nach § 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 22 Absätze 2 und 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 ist schriftlich abzufassen, zu begründen und durch die Ombudsperson beziehungsweise die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu unterzeichnen; für die Übermittlung der Entscheidung genügt auch die Textform.

(7) Die Akten der Ombuds-, Sonder- und Untersuchungsverfahren werden nach Abschluss des Verfahrens 30 Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrung erfolgt für sämtliche Verfahren der Gremien nach dieser Ordnung durch die Ombudsstelle.

§ 17 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)

(1) Der Ombudsstelle obliegt die administrative Unterstützung der Personen und Gremien nach §§ 13-15, insbesondere die Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren und die Aktenverwaltung.

(2) Die Ombudsstelle ist ferner für folgende Aufgaben zuständig:

a) Sie berät Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, auf deren Wunsch und informiert insbesondere über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte beim Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§§ 21 Absätze 1 und 3, 22 Abs. 1). Sie soll nur mit Zustimmung der informierenden Person das Ombudsgremium über einen konkret benannten Verdachtsfall informieren. Das Recht einer Person, sich unmittelbar an eine Ombudsperson oder das Ombudsgremium zu wenden, bleibt davon unberührt.

b) Sie ist zuständig für den Kontakt zu anderen Beratungsstellen der Universität. Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit einer Person oder eines Gremiums nach §§ 13-15 fallen, leitet sie auf Wunsch an die zuständige universitäre Stelle weiter.

c) Sie berät Personen, die in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt sind.

d) Ihr obliegt die Koordination und Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Koordination des Erfahrungsaustauschs zum Thema gute wissenschaftliche Praxis in der Universität.

e) Sie unterstützt die Entwicklung und Implementierung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander.

§ 18 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Zum Schutz insbesondere der informierenden und der von einem Verdacht betroffenen Personen und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Bearbeitung ist die Tätigkeit der Gremien und Stellen nach §12 Abs. 2 vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus zu wahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten gesondert hinzuweisen.

(2) ¹Für eine vom Verdacht betroffene Person gilt die Unschuldsvermutung. ²Der vom Verdacht betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.

(3) Einer informierenden Person dürfen aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, sofern die Anzeige des Verdachts gutgläubig erfolgte.

(4) ¹Ist der Name der informierenden Person bekannt, wird er vertraulich behandelt und auch an andere Verfahrensbeteiligte nur mit Einverständnis der informierenden Person übermittelt. ²Etwas anderes gilt, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung des Namens der informierenden Person besteht oder die von dem Verdacht betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

(5) ¹Die informierende sowie die von Vorwürfen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten betroffene Person haben in jeder Phase des Verfahrens das Recht auf Stellungnahme, die informierende Person jedoch in der Regel nur bis zur abschließenden Entscheidung der Untersuchungskommission. ²Die informierende Person und die von einem Verdacht betroffene Person können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ³Zeugen können

ausschließlich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand hinzuziehen. ⁴Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, können nicht als Beistand hinzugezogen werden. ⁵Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person oder ihrem Beistand kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums auf Antrag Akteneinsicht gewähren; eine Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit dem schutzwürdige Interessen anderer Verfahrensbeteiligter entgegenstehen und die sachgerechte Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Verfahren nach dieser Ordnung sollen beschleunigt durchgeführt werden.

(7) ¹Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet. ²Abweichend von Satz 1 soll das Ombudsgremium das Ombudsverfahren eröffnen, wenn nachträglich konkrete Umstände hervorgetreten sind, die den dringenden Verdacht eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit anhaltenden Nachwirkungen begründen. ³Unter denselben Voraussetzungen kann das Ombudsgremium ein Ombudsverfahren wiederaufgreifen, das eingestellt worden war, weil ein Anfangserdacht nicht bestand, oder sich nicht hatte bestätigen lassen. ⁴Von einer Nichteröffnung des Verfahrens bleiben andere Vorschriften zur Ahndung eines solchen Verhaltens, insbesondere des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts sowie hochschulrechtliche Bestimmungen unberührt.

(8) ¹Die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit in ihrer jeweils gültigen Form gelten für Sachverständige und die von einem Gremium zur Unterstützung herangezogenen Verwaltungsbeschäftigten entsprechend. ²Ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium.

§ 19 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen

(1) ¹Handelt es sich um ein Prüfungsverfahren in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang (ausgenommen Promotion und Habilitation, soweit sich nicht etwas anderes aus Abs. 3 ergibt), erfolgt die Untersuchung durch die zuständige Fakultät. ²Satz 1 gilt nicht, soweit der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer betreuenden oder anleitenden Person im Zusammenhang mit der Anfertigung der Bachelor- oder Master-Arbeit besteht.

(2) ¹In Promotions- und Habilitationsverfahren wird zunächst durch das Ombudsgremium geprüft, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. ²Das Ombudsgremium übermittelt das Ergebnis dieser Prüfung an die Fakultät; ab diesem Zeitpunkt ruht das Ombudsverfahren. ³Die Fakultät führt zunächst das Promotions- oder Habilitationsverfahren (einschließlich Verfahren zum Entzug eines Grades) auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ordnung, durch. ⁴Nach Abschluss dieses Promotions- oder Habilitationsverfahrens informiert die Fakultät das Ombudsgremium über das bestandskräftige Ergebnis einschließlich Begründung, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen. ⁵Das Ombudsgremium nimmt das Verfahren wieder auf und trifft unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Promotions- oder Habilitationsverfahrens eine der Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 bis 4. ⁶Das Ombudsgremium kann das Verfahren auch einstellen, wenn es die von der Fakultät ausgesprochene Maßnahme für ausreichend hält. ⁷Wird die*der Dekan*in einer Fakultät mit dem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor dem nach dieser Ordnung zuständigen Gremium befasst, verweist sie*er die informierende Person ohne weitere Prüfung an das zuständige Gremium.

(3) ¹Ist für einen Teilaspekt die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, z.B. eines anderen Ombudsgremiums, der*des Datenschutzbeauftragten, einer Tierschutzkommission sowie der*des Tierschutzbeauftragten, soll die-

ser Teilaspekt der anderen Stelle, vorab zur verbindlichen Bewertung dieses Teilaspekts vorgelegt werden. ²Die Vertraulichkeit muss auch in diesem Fall gewahrt werden; die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 5 gelten insoweit sinngemäß.

Abschnitt II

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil I: Tatbestand

§ 20 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die in Anlage I genannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. ²Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minderschweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. ³Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt. ⁴Bei der Bewertung, ob und wie Verstöße i. S. v. Satz 1 als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die vom Verdacht betroffene Person selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen hat. ⁵Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise in Reaktion auf Hinweise Dritter ergriffen worden sind.

(2) ¹Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich. ²Eine Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines anderen kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht sowie unter der Voraussetzung des Abs. 3 aus dem Wissen um das wissenschaftliche Fehlverhalten eines anderen ergeben.

(3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen liegen.

Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens

§ 21 Einleitung, Vermittlung

(1) ¹Der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in der Regel bei der Ombudsstelle gemeldet, welche diesen an eine der Ombudspersonen weiterleitet. ²Die Möglichkeit, sich stattdessen direkt an eine Ombudsperson oder an das Ombudsgremium oder das überregional tätige Gremium »Ombudsman für die Wissenschaft« zu wenden, bleibt unberührt. ³Die Information soll wenigstens in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht anzufertigen und zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen der informierenden Person und den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und gemessen an der Schwere des behaupteten Fehlverhaltens gerechtfertigt ist. ²Die Ombudsperson berät über Rechte der Beteiligten und die Verfahrensschritte beim Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, soweit diese Information nicht bereits durch die Ombudsstelle erfolgt ist.

(3) ¹Die Ombudsperson prüft den Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretetheit und Schwere sowie im Hinblick auf die Möglichkeit zur Vermittlung oder Ausräumung der Vorwürfe. ²Sofern der Verdacht nicht plausibel dargelegt ist, kann die Ombudsperson der informierenden Person Gelegenheit geben, den Verdacht binnen einer angemessenen Frist einschließlich etwaiger Belege zu konkretisieren. ³Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen erzielt, leitet die Ombudsperson den Fall an das Ombudsgremium weiter. ⁴Die Weiterleitung muss eine Empfehlung beinhalten, ob ein konkreter Anfangsverdacht besteht und ob dementsprechend das Verfahren eingestellt oder die Prüfung fortgesetzt werden soll.

(4) Anonym eingereichten Verdachtsmeldungen geht eine Ombudsperson in der Regel nicht nach. Eine Ausnahme ist insbesondere möglich, wenn es sich um einen Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt und dafür hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorgebracht werden.

§ 22 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung

(1) ¹Das Ombudsgremium führt ein Vorprüfverfahren durch; dies umfasst auch eine Plausibilitätsprüfung, sofern diese nicht bereits durch eine Ombudsperson erfolgt ist. ²Das Ombudsgremium prüft, ob ein Anfangsverdacht besteht; § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³In Promotions- und Habilitationsverfahren gilt § 19 Abs. 2.

(2) Besteht kein Anfangsverdacht, stellt das Ombudsgremium das Vorprüfverfahren ein und teilt dies wenigstens in Textform der informierenden und der von dem Verdacht betroffenen Person (im Folgenden: betroffene Person) mit.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht, untersucht das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter. ²Soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen informierenden und betroffenen Personen zu vermitteln; das Vermittlungsergebnis soll in dem Vergleichsbeschluss (Abs. 4 Nr. 2) des Ombudsgremiums festgehalten werden. ³Das Ombudsgremium gibt der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. ⁴Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. ⁵Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese wenigstens in Textform an die betroffene Person:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
2. Das Vorprüfverfahren wird durch Vergleichsbeschluss eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist; der Vergleichsbeschluss soll eine Frist enthalten, bis wann Auflagen zu erfüllen sind.
3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission abgegeben; in diesem Fall werden die Entscheidung und die Unterlagen über die Ombudsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.

²Eine Übermittlung der Entscheidung an eine informierende Person und deren Beistand erfolgt ausschließlich, sofern diese vorab schriftlich erklären, dass sie die Entscheidung vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

(5) Die Begründung der Entscheidung muss insbesondere Art und Schwere (§ 20 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen.

(6) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann das Ombudsgremium entscheiden, das Verfahren abweichend von Abs. 3 und 4 ohne Durchführung des Vorprüfverfahrens an die Untersuchungskommission abzugeben.

Teil III: Zwischenverfahren

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Macht eine informierende Person glaubhaft, dass sie durch das von ihr vorgetragene wissenschaftliche Fehlverhalten selbst unmittelbare Nachteile erleidet, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung wenigstens in Textform und unter Angabe der Gründe bei der Ombudsstelle Widerspruch erheben, sofern sie mit der Einstellung des Ombudsverfahrens gemäß § 22 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht einverstanden ist.

(2) ¹Hält das Ombudsgremium den Widerspruch für zulässig oder begründet, nimmt es das Ombudsverfahren wieder auf und trifft eine neue eigene Entscheidung. ²Hält es den Widerspruch für unzulässig oder unbegründet, übermittelt es seine Auffassung in Textform an die Untersuchungskommission.

(3) ¹Die Untersuchungskommission weist den Widerspruch zurück, wenn er unzulässig oder unbegründet ist. ²Erachtet die Untersuchungskommission den Widerspruch gegen eine Einstellung gemäß § 22 Abs. 2 für zulässig und begründet, gibt es die Sache zur Durchführung des Ombudsverfahrens an das Ombudsgremium zurück. ³Erachtet sie den Widerspruch gegen eine Einstellung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 für zulässig und begründet, eröffnet sie das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 25). 4§ 22 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Vorverfahren

(1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens durch das Ombudsgremium (§ 22 Abs. 4 Nr. 4), ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens (§ 25) vorliegen.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Untersuchungskommission den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die betroffene und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern.

(3) Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 25) eröffnet wird.

Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens

§ 25 Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Gemeinsame Untersuchungskommission

(1) Auf das förmliche Untersuchungsverfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

(2) ¹Die Untersuchungskommission ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) ¹Der betroffenen Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Untersuchungskommission festlegt, Stellung zu nehmen. ²Der informierenden Person kann von der Untersuchungskommission Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben werden. ³Die Untersuchungskommission kann Mitglieder des Ombudsgremiums mit beratender Stimme hinzuziehen. ⁴Sie kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen. ⁵Im Falle mündlicher Stellungnahmen ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 1 bis 3 trifft die Untersuchungskommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt;
2. das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informie-

renden und der vom Verdacht betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist;

3. das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen;

4. das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einer Empfehlung, welche die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der*dem Dienstvorgesetzten (Präsidentin oder Präsident oder hauptberufliches Präsidiumsmitglied für Personal) vorgelegt.

²Die Entscheidung muss im Falle von Satz 1 Nr. 3 und 4 insbesondere Art und Schwere (§ 20 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen. ³Über die Entscheidung nach Satz 1 ist die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 4 werden die geschäftsführende Leitung der Einrichtung, an der die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person tätig ist, und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber wenigstens in Textform informiert. 5§ 22 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein universitätsinternes Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Untersuchungskommission ist ausgeschlossen.

(6) Zum Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität einer Person, für die kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, können dieser insbesondere angeboten werden:

1. eine Beratung durch die Ombudsstelle oder eine Ombudsperson,
2. eine schriftliche Erklärung der*des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass für diese Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.

§ 26 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt worden, entscheidet die*der zuständige Dienstvorgesetzte unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen zur Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen werden sollen, und informiert hierüber die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle sowie die*den Vorsitzende*n der Untersuchungskommission. ²Die*der Dienstvorgesetzte hat bei der Entscheidung die Umstände des Einzelfalles und den Schweregrad des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. ³Vor der Entscheidung ist der Person, deren Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Mögliche Maßnahmen sind in Anlage III aufgeführt.

(2) ¹Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob und welche weiteren Personen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität (Dritte), zum Beispiel Wissenschaftsorganisationen, Kooperationspartner, Fachverlage, Behörden, Standesorganisationen und die Öffentlichkeit, soweit sie ein berechtigtes Interesse haben, über den Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens informiert werden. ²Hierbei sind insbesondere die Schutzbedürftigkeit der Interessen Dritter, die Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, die Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Universität und die Vermeidung von Folgeschäden zu berücksichtigen. ³Soweit das Rehabilitationsinteresse oder die berechtigten Interessen der betroffenen Dritten nicht entgegenstehen, erfolgt die Auskunft anonym.

(3) ¹Soweit ein Prüfungsverfahren betroffen ist, bleibt die Zuständigkeit der nach der anzuwendenden Ordnung (z.B. Promotions- oder Habilitationsordnung) zuständigen Stelle für die Ahndung unberührt. ²In diesem Fall ist die*der Präsident*in für die Information nach Abs. 2 zuständig.

Abschnitt III

Ergänzende Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 27 Verfahren, Zuständigkeiten für die UMG

(1) Bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Angelegenheiten der UMG richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand der UMG (im Folgenden: Vorstand) und anstelle der*des Präsidentin*Präsidenten die*der Sprecher*in des Vorstands. ²Sofern es sich um einen Fall des § 63 h Abs. 6 Nr. 1 bis 3 NHG handelt, tritt die*der Präsident*in an die Stelle des Vorstands. ³Die*der Präsident*in, das Präsidium und der Vorstand stimmen sich in gemeinsamen Angelegenheiten vertrauensvoll ab.

(3) In Angelegenheiten der UMG entscheidet abweichend von § 7 Abs. 3 anstelle des Senats ein vom Vorstand eingesetztes Gremium auf der Grundlage einer Nutzungsrichtlinie über die Festlegung besonderer Aufbewahrungsfristen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 sowie anstelle des Präsidiums über die Weitergabe oder Mitnahme von Biomaterial.

(4) Die SUB und die GWDG bieten die über die gemeinsam betriebene eResearch Alliance institutionell verankerten Services für das Forschungsdatenmanagement im Falle der UMG in Kooperation mit den dortigen Einrichtungen an.

§ 28 Ombudspersonen für die UMG

¹Für die Ombudsangelegenheiten in der UMG benennt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von vier Jahren drei Personen aus der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät als Ombudspersonen sowie drei Stellvertretungen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 29 Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG

¹Die Ombudspersonen nach § 28 bilden das Ombudsgremium der UMG (Ombudsgremium der UMG). ²In Angelegenheiten der UMG nimmt das Ombudsgremium der UMG die Aufgaben des Ombudsgremiums wahr

§ 30 Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium

(1) ¹Ist für einen Sachverhalt überwiegend die Zuständigkeit des Ombudsgremiums der Universität (§ 14) beziehungsweise des Ombudsgremiums der UMG (§ 29) gegeben, wird das Verfahren an dieses Gremium abgegeben.

²Können sich das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG nicht über die Zuständigkeit einigen, legen die*der Präsident*in und die*der Sprecher*in des Vorstandes die Zuständigkeit einvernehmlich fest.

(2) ¹Kann eine überwiegende Zuständigkeit nicht festgestellt werden, bilden das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG für dieses Verfahren ein nicht ständiges »Gemeinsames Ombudsgremium«, das an die Stelle der beiden anderen Ombudsgremien tritt. ²Das Gemeinsame Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und ihre*seine Stellvertretung.

§ 31 Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin

Die UMG-Geschäftsstelle tritt in Angelegenheiten der UMG an die Stelle der Ombudsstelle; die Bestimmung in § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 32 Berichtswesen

(1) ¹Die Ombudsstelle der Universität berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Arbeit des Ombudsgremiums, des Gemeinsamen Ombudsgremiums sowie der Untersuchungskommission und über die Tätigkeit der Ombudsstelle in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Die*der Präsident*in unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des Berichts. ³Soweit es sich auch um eine Angelegenheit der UMG handelt, berichtet die Ombudsstelle zudem dem Vorstand der UMG.

(2) ¹Das Ombudsgremium der UMG berichtet dem Vorstand über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG und seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Die*der Vorsitzende des Ombudsgremiums der UMG unterrichtet den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und den Senat einmal jährlich über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG.

(3) Die*der Präsident*in und der Vorstand tauschen die Berichte nach Abs. 1 und 2 untereinander aus.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 68) außer Kraft.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängige Verfahren gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 der Abschnitt I Teil 1 und die Anlagen I bis III der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 68).

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zu dem Ende der Amtszeit fort, für die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt wurden.

Anlagen

Anlage I

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b. das Verfälschen von Daten, Quellen und/oder Forschungsergebnissen, z.B.
 - (1) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - (2) durch Manipulation von Daten, und/oder Forschungsergebnissen, Quellen, Darstellungen der Abbildungen;
 - (3) durch eine verzerrte Darstellung von Daten, Forschungsergebnissen und/oder statistischen und anderen Analysen, z.B. durch mangelnde Trennung von Daten und deren Interpretation;
 - (4) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das wissentliche Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan sowie Stand eines Publikationsvorhabens;
- d. unrichtige Angaben als Mitglied einer Auswahl- oder Gutachterkommission zur wissenschaftlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie die Verschleierung von Tatsachen oder Umständen, die einen Interessenskonflikt oder die Besorgnis der Befangenheit offensichtlich begründen;

- e. die Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbots der Doppelförderung);
- f. sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b. die unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c. die unerlaubte Nutzung von Patenten, Prototypen oder Software,
- d. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- e. die Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
- f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- g. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- h. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter oder Mitautorin oder Mitautor.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer,

insbesondere durch:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Materialien oder sonstiger Dinge, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b. die Beseitigung von Forschungsdokumenten, Forschungsdaten oder Biomaterialien, sofern damit gegen gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- c. vorsätzliches Verstellen oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z.B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- d. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- e. unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial (das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor stellt einen Verstoß gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt dar und rechtfertigt prima facie den Verdacht grob fahrlässigen unredlichen Verhaltens),
- f. die Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen einschließlich der Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor*in wider Treu und Glauben,
- g. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber*in, Gutachter*in oder Mitautor*in,
- h. die unangemessene Verzögerung der Begutachtung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit oder sonstige zumindest grob fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten als Betreuer*in einer Qualifikationsarbeit.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft

Siehe die in § 10 sowie in Anlage II genannten Regeln und Pflichten.

5. Sonstige Regelverstöße, Verletzung der Aufsichtspflicht

- a. Bruch der Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren,
- b. leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter oder ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.

Anlage II

Anerkannte Regeln der Autorschaft

1. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimenten, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. Weder aus der Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung einer Einrichtung noch aus der Vorgesetzeneigenschaft kann eine Mitautorschaft begründet werden; die sogenannte ›Ehrenautorschaft‹ ist unzulässig.

2. Folgende Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

a. wesentlicher Beitrag zur Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens einschließlich der Entwicklung von Methoden zur Durchführung dieses wissenschaftlichen Vorhabens,

b. wesentliche Mitwirkung an der Erstellung der Textfassung der Publikation einschließlich der Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung,

c. Erhebung, Analyse oder Interpretation von Daten in wesentlichem Maße oder Modellbildung für dieses wissenschaftliche Vorhaben,

d. wesentlicher Beitrag von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien einschließlich eines wesentlichen fachlich-wissenschaftlichen Beitrags.

3. Wer nur unwesentlich an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript einzelne Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder bestimmte Methoden vermittelt, wie z.B. bei der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten oder bei der redaktionellen Bearbeitung von Veröffentlichungen üblich, wird dadurch nicht zur (Mit-)Autorin oder zum (Mit-)Autor. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die gesamte Veröffentlichung reichen die folgenden Beiträge,

jeweils für sich allein, grundsätzlich *nicht* aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- a. die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- b. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- c. Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- d. technische Mitwirkung bei der Datenerhebung z.B. rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten,
- e. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden,
- f. Überlassung von Datensätzen,
- g. die Beteiligung an der Erhebung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten,
- h. das Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten,
- i. lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Beistellung von Geräten, Versuchsmaterial,
- j. das Beitragen wichtiger Untersuchungsmaterialien,
- k. Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

Von einzelnen Standards kann aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit im Einzelfall nach Zustimmung des Ombudsgremiums abgewichen werden.

4. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

Anlage III

Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog enthält mögliche Sanktionen und Folgen der Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Gremiums sowie sonstige, gesetzliche Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, kommen für die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten Entscheidungen unterschiedlicher Art und Tragweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitlichen Regeln für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Im Falle eines bestehenden Beamten- oder Arbeitsverhältnisses zur Universität sind evtl. dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

a. dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamt*innen:

- Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Hierbei kommen in Betracht:
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Kürzung der Dienstbezüge,
 - Zurückstufung,
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

- Bei Ruhestandsbeamt*innen:
 - Kürzung des Ruhegehalts,
 - Zurückstufung,
 - Aberkennung des Ruhegehalts.

b. arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten

- Abmahnung
- ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung.

2. Akademische Konsequenzen:

In Betracht kommt insbesondere der Entzug des entsprechenden akademischen Grades oder die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren durch die Fakultäten. Wurde der akademische Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren.

3. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen,

wie

- a. die Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen die*den Betroffene*n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Schadensersatzansprüche der Universität,

e. Rückforderungsansprüche (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

4. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen,

in Form von Strafanzeige oder Strafantrag, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, insbesondere bei

- a. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse),
- b. Vermögensdelikten (z.B. § 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue. Darunter auch die Veruntreuung oder Erschleichung von Fördermitteln),
- c. Urkundenfälschung (z.B. § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- d. Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung (z.B. § 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung),
- e. Urheberrechtsverletzungen (z.B. § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke),
- f. Lebens- oder Körperverletzung (z.B. § 211: Mord, 212: Totschlag, 223 StGB: Körperverletzung).

5. Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien

a. Insbesondere im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

b. Die Universität kann insbesondere zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit oder zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes (einschließlich des Rufes einer*eines ihrer wissenschaftlich Tätigen), zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

c. Auf § 26 Abs. 2 der Ordnung wird verwiesen.



Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis
Nikolausberger Weg 17 · 37073 Göttingen
Tel.: 0551 39-24649 · E-Mail: ombudsstelle@uni-goettingen.de
www.uni-goettingen.de/ombudswesen